

## **BGer 8C\_258/2015 vom 24. Juni 2015**

Bundesgericht, 2015-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_258\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_258_2015)

FR: TF 8C\_258/2015 du 24 juin 2015

IT: TF 8C\_258/2015 del 24 giugno 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ). Es wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ) und ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden ( BGE 134 I 65 E. 1.3 S. 67 f., 134 V 250 E. 1.2 S. 252, je mit Hinweisen). Unter Berücksichtigung der Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) prüft es indessen nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind, und ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr aufgegriffen werden ( BGE 134 I 313 E. 2 S. 315, 65 E. 1.3 S. 67 f., je mit Hinweisen).

#### **E. 2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Ärzte des medizinischen Begutachtungsinstituts B.\_\_\_\_\_ seine somatisch bedingten gesundheitlichen Einschränkungen, insbesondere die Schulterschmerzen, nur unzureichend berücksichtigt hätten. Er sei nicht in der Lage, die dort bescheinigte vollzeitliche Arbeitsfähigkeit zu bewältigen. Zudem vermöge er sich nicht selbst einzugliedern und sei auf die Hilfe der Fachspezialisten der IV-Stelle angewiesen.

#### **E. 3**

Das kantonale Gericht hat sich zu den Einwänden zum orthopädischen Gutachten einlässlich und zutreffend geäußert. Gestützt auf die einschlägigen ärztlichen Berichte über die erfolgten Abklärungen und die Rehabilitation sowie die eigene Untersuchung hätten organische Befunde objektiv nicht nachgewiesen werden können. Sämtliche Abschnitte der Wirbelsäule sowie auch die oberen und unteren Extremitäten seien frei beweglich und die Tests zur Diagnostik von Schultergelenkerkrankungen negativ ausgefallen. Die im Vorjahr erhobenen Zeichen einer Tendinitis calcarea stünden einer leichten wechselbelastenden Tätigkeit nicht entgegen. Auch die Abklärung im Rheumazentrum C.\_\_\_\_\_ ergab nach dem vorinstanzlich eingereichten Bericht vom 5. August 2014 keine anderen Befunde, und zur Arbeitsfähigkeit wurde nicht Stellung genommen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen keine konkreten Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise zu begründen ( BGE 137 V 210 E. 1.3.4 S. 227; 135 V 465 E. 4.4 S. 470; 125 V

351 E. 3b/bb S. 353).

#### **E. 4**

Was den geltend gemachten Anspruch auf Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG betrifft, räumt der Beschwerdeführer zu Recht ein, dass es sich bei seinem vorgerückten Alter und seinem Bildungsstand um invaliditätsfremde Probleme bei der Stellensuche handelt. Sie vermögen den Anspruch nicht zu begründen, wenn volle Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit besteht. Dies gilt auch nach dem Inkrafttreten der fünften IV-Revision (am 1. Januar 2008; SVR 2010 IV Nr. 48 S. 149, 9C\_416/2009; Urteil 9C\_966/2011 vom 4. Mai 2012 E. 3.2; vgl. dazu Silvia Bucher, Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, 2011, S. 415 ff., S. 425 Rz. 843). Spezifische gesundheitlich bedingte Einschränkungen bei der Stellensuche werden nicht geltend gemacht und sind nach Lage der Akten auch nicht ersichtlich.

#### **E. 5**

Zusammengefasst vermögen die letztinstanzlich erhobenen Einwände insgesamt keine offensichtliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Feststellungen oder eine Rechtsverletzung zu begründen, und der angefochtene Entscheid ist daher bundesrechtskonform.

#### **E. 6**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.